

Der Markt Moosbach erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren **des Marktes Moosbach**

§ 1 **Pflichtaufgaben**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Moosbach haben die Aufgabe, den Feuer-
schutz in der Gemeinde insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen
in Brandfällen sicherzustellen. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der
Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehren, als diese Maßnahmen zu
Löschzwecken oder wegen der Gefahr eines Wiederausbrechens von Feuer notwendig und
vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.
- (2) Auf Anordnungen des ersten Bürgermeisters oder eines dazu befugten Vertreters haben
die Feuerwehren auch bei anderen Notständen, die durch Unglücksfälle oder Naturereig-
nisse herbeigeführt worden sind, Hilfe zu leisten.
- (3) Außerhalb des Gebietes des Marktes Moosbach haben die Feuerwehren nach den beste-
henden Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen Hilfe zu leis-
ten.

§ 2 **Andere Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehren können auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen Hilfe leisten,
wenn dadurch die Feuersicherheit des Marktes Moosbach nicht beeinträchtigt wird und
die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von den Feuerwehren er-
bracht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht in diesen Fäl-
len nicht.
- (2) Für die unter Abs. 1 genannte Hilfe werden insbesondere Fahrzeuge, Geräte und Personal
zur Verfügung gestellt. Der Markt Moosbach betreibt diese Hilfeleistung als öffentliche
Einrichtung.

§ 3 **Haftung**

Der Markt Moosbach und die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich im Rahmen von Hilfeleistungen nach § 2 dieser Satzung ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 **Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren und ihrer Einrichtungen sind Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moosbach, 22.09.1994
Markt

(Roßmann)
Erster Bürgermeister